

**Beschluss SB-A 122 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences
am 24.01.2018**

Änderung der Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien

Der Senat stimmt der Änderung der Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien vom 16.07.2014 zu

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien der Frankfurt University of Applied Sciences

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 16.07.2014, geändert am 24.01.2018, die nachfolgende Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien aus Hochschulmitteln oder eingeworbenen Mitteln beschlossen:

§ 1 Ziel

Durch die Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen und Absolventen der Frankfurt University of Applied Sciences sollen die Promotionsbedingungen an der Frankfurt University of Applied Sciences verbessert, Promotionen für Interessierte attraktiver gestaltet und die Bindung hochqualifizierter Absolventinnen und Absolventen und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule erhöht werden. Die Promotionen sollen qualitativ hochwertige Forschungsbeiträge hervorbringen, die auch der Lehre und Forschung unserer Hochschule zu Gute kommen sollen.

§ 2 Grundsätze der Promotionsförderung

(1) Allgemeines: Es ist erwünscht, dass die Stipendien und die Mittel für sonstige spezifische Sachkosten an Promovierende vergeben werden, deren Dissertationsthemen zum Profil der Frankfurt University of Applied Sciences in enger Verbindung stehen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Frankfurt University of Applied Sciences regelt ein Vertrag über ein Promotionsstipendium.

(2) Personenkreis: Gefördert werden Absolventinnen und Absolventen und Promovierende der Frankfurt University of Applied Sciences; letztere müssen in einem Promotionsverfahren der Frankfurt University of Applied Sciences oder gegebenenfalls in einer Zusammenarbeit mit einer weiteren Universität promovieren.

(3) Förderbedingungen (Förderarten, Förderlaufzeit, Förderhöhe usw.):

- Über die allgemeine Förderung zum Lebensunterhalt hinaus (hier: Grundstipendium) können Brückenstipendien für eine Dauer von maximal 6 Monaten zu Beginn und/oder zum Abschluss der Promotion gewährt werden. Des Weiteren ist die Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten (z. B. Fahrtkosten zur Partneruniversität, Publikationskosten, Gebühren an der Partneruniversität) möglich.

- Die Vergabe von Grundstipendien erfolgt in der Regel für zwei Jahre, eine Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Die Prüfung einer Weiterförderungsmöglichkeit erfordert die Vorlage eines qualifizierten Zwischenberichts sowie – sofern die Auswahlkommission dies vorsieht – eine mündliche Präsentation.

- Über die Anzahl neu zu vergebender Stipendien und deren Höhe entscheidet jährlich das Präsidium nach Haushaltslage. Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die Eltern unterhaltspflichtiger Kinder sind, wird zusätzlich eine monatliche Familienpauschale gewährt. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach dieser Ordnung oder der andere Elternteil eine Förderung für denselben Zweck, so wird die Familienpauschale nur einmal gewährt.

- Bei während der Stipendienlaufzeit begründeter Elternschaft der Stipendiatin oder des

Stipendiaten ist auf Antrag eine Verlängerung des Stipendiums um ein zusätzliches halbes Jahr möglich.

- Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf höchstens 10 Wochenstunden in einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und/oder Lehre tätig sein, in einer außerwissenschaftlichen Tätigkeit höchstens 5 Wochenstunden. Der Zuverdienst aus den Tätigkeiten wird nicht auf das Stipendium angerechnet. Es können darüber Nachweise verlangt werden. Änderungen der entgeltlichen Arbeitsverhältnisse neben dem Stipendium sind der Auswahlkommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Frankfurt University of Applied Sciences unverzüglich anzuzeigen.
- Empfängerinnen oder Empfänger eines Grund- oder Brückenstipendiums können nicht gleichzeitig an der Frankfurt UAS angestellt sein.
- Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens alle 6 Monate) der betreuenden Person an der Frankfurt University of Applied Sciences über den Fortschritt der Promotion zu berichten.
- Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag für insgesamt maximal 12 Monate – jedoch nicht mehr als drei aufeinander folgende Monate – mit der finanziellen Förderung zu pausieren. In dieser Zeit gelten die Bestimmungen über die Wochenstunden für andere Tätigkeiten nicht.
- Nach Abschluss der Promotion stellt die Stipendiatin oder der Stipendiat die Dissertation im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrags an der Frankfurt University of Applied Sciences vor.

Bei Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtungen durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten ist die Frankfurt University of Applied Sciences berechtigt, die Zahlung der monatlichen Zuwendungen zu unterbrechen oder zu beenden.

Sobald die jeweilige Verpflichtung erfüllt ist, wird auf Antrag über die Nachholung der unterlassenen Zahlungen oder über die Wiederaufnahme der Zahlungen entschieden.

Eine Unterbrechung infolge nicht erfüllter Verpflichtungen führt nicht zur Verlängerung des Vertrags.

Eine Einstellung des Stipendiums erfolgt – auf Basis der Empfehlung der Auswahlkommission – durch das Präsidium. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vertragspflichten kann die Frankfurt University of Applied Sciences von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten die ausbezahlten Stipendienbeträge zurückfordern.

Über die maximale Höhe der Förderung sonstiger spezifischer Sachkosten (z. B. Fahrtkosten zur Partneruniversität, Publikationskosten, Gebühren an der Partneruniversität) entscheidet das Präsidium nach Haushaltslage. Für diese Förderart gelten oben genannten Rahmenbedingungen nicht; vergleiche Regelungen zu Laufzeit, andere Tätigkeiten, Verlängerung und Elternschaft.

(4) Inhaltliche Kriterien der Vergabe:

Die inhaltliche Orientierung zur Vergabe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach den Forschungsleitlinien und dem Forschungsprofil der Frankfurt University of Applied Sciences. Themengebundene Drittmittel zur Stipendienfinanzierung werden den thematischen Vorgaben des Mittelgebers entsprechend vergeben.

(5) Vergabe:

- (a) Die Auswahlkommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

erarbeitet und beschließt eine Empfehlung für das Präsidium über die Vergabe eines Stipendiums bzw. von Mitteln für sonstige spezifische Sachkosten.

(b) Darüber hinaus können drittmittelfinanzierte Stipendien vergeben werden, die personengebunden (Auswahl der Bewerber durch den Drittmittelgeber) sind. In diesem Fall wird die Auswahlkommission hinsichtlich der Vergabe nicht eingebunden, gleichwohl sind die übrigen Regularien dieser Vergabeordnung einzuhalten.

(c) Sollten Drittmittelgeber Stipendien an der Frankfurt UAS finanzieren und an eigene Vergabebestimmungen knüpfen, tritt die hier vorliegende Vergabeordnung nicht oder nur in Teilen in Kraft.

Ein Stipendium kann grundsätzlich nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.

Die Vergabe der Promotionsstipendien und die Vergabe der Mittel für sonstige spezifische Sachkosten erfolgen durch das Präsidium. Das Präsidium berichtet einmal jährlich dem Senat.

§ 3 Antragstellung

a) Der vollständige Antrag für ein Grundstipendium oder ein Brückenstipendium am Ende der Promotion besteht aus:

- (1) dem Exposé (Thema der Arbeit, Fragestellung, Stand der Forschung, Arbeits- und Zeitplan),
- (2) dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,
- (3) einem Lebenslauf, inkl. Veröffentlichungen, Lehrveranstaltungen, Vorträge und Preise,
- (4) den letzten Zeugnissen (Master- / Diplom-, / Bachelorzeugnis, Abitur),
- (5) einem Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
- (6) einem Gutachten der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der Frankfurt University of Applied Sciences,
- (7) und einer geschlossenen Vereinbarung mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor der Frankfurt University of Applied Sciences über die Übernahme der Betreuung.

b) Der vollständige Antrag für ein Brückenstipendium vor Aufnahme der Promotion oder für die Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten besteht aus:

- (1) einer Projektskizze (Thema der Arbeit, Fragestellung, Stand der Forschung sowie Stand und Projektplan),
- (2) dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,
- (3) einem Lebenslauf, inkl. Veröffentlichungen, Lehrveranstaltungen, Vorträge und Preise,
- (4) den letzten Zeugnissen (Master / Diplom, Bachelorzeugnis, Abitur),
- (5) einem Kurzgutachten der betreuenden Professorin oder des betreuenden

Professors der Frankfurt University of Applied Sciences,

(6) und einer geschlossenen Vereinbarung mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor der Frankfurt University of Applied Sciences über die Übernahme der Betreuung

(7) (betr. nur die Anträge auf Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten) sowie einer Kostenkalkulation und einer Begründung für die sonstigen spezifischen Sachkosten.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums/die Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten festzustellen; dies gilt nicht für Stipendien aus personengebundenen Drittmitteln. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß den Forschungsleitlinien und dem Profil der Frankfurt University of Applied Sciences sowie den Vorgaben externer Mittelgeber für themengebundene Stipendien ausgewählt. Die Auswahlkommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten auf ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende übertragen.

(2) Die Senatskommission Forschung benennt in Absprache mit den Fachbereichen je ein Auswahlkommissionsmitglied sowie eine Stellvertretung je Fachbereich für zwei Jahre. Weiter gehören der Auswahlkommission der oder die für Forschung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident als Vorsitzende sowie die Leitung der Forschungsabteilung an. Scheidet ein Mitglied aus den Fachbereichen oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung zu benennen. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Auswahlkommission wird durch den Senat eingesetzt.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder, in seiner oder ihrer Abwesenheit, die Leitung der Forschungsabteilung oder deren Stellvertretung sowie drei weitere Mitglieder, oder in deren Abwesenheit ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall die Stimme der Leitung der Forschungsabteilung oder in deren Abwesenheit ihre Stellvertretung.

(4) Die Auswahlkommission teilt die Empfehlung im jeweiligen Auswahlverfahren dem Präsidium in schriftlicher Form mit.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 24.01.2018 in Kraft und wird im Zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 25.01.2018

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident